Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Sonnd nachente indicie, wie bey" andern nit ge-
" hordt werdten, sondern Jemaine mörthmas-
" ssen hierzue Ganncy sein.

3. Sayden aber erchlaufft zu pelcher inquisition
eines Jemain einer Einzigen Ge Zeugen
Aussag, ob Jem der Zeug nit alter unerdem
beschrieben, sondern bedenckhen wider ihn wäre.

4. Widerumb der Jemaine Geschrij, Sonnd fama publi-
" ca, p Jan ohne Sonnderäßig = Gleichen Leüthen
der Gemaind, Sonnd öffters widerholdt würdt,
Gibt allmahl eine gurtte anzaigung zur in-
" quisition, sonderlich wann die Verdäßtige
ein pelche Personen ist, zu welcher namsich
der Statt wohl Vertrauen Han, welche auch
dergleichen Vor diesen nocht begangen hat,
oder Sondtwillen sehr Verdäßtig Gewesen ist.

5. Item wann ein Gefter auf einen andern,
ohne daß er in Specie Sienunden Gefragt
worden, gurtt: der Freywilleig Aussper
der Sein Aussagt.